

Eine Geschützte und Gesunde Schule

**Konzept zur Integration
der „Ersten Hilfe“ und des „Vorbeugenden
Brandschutzes“ in das pädagogische Profil der
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck**

I. Pädagogische Implementation

Die Bereiche der „Ersten Hilfe“ und des „Vorbeugenden Brandschutzes“ werden häufig nur unter dem Aspekt der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes betrachtet. Auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und Verordnungen wird für die Schüler und Bediensteten¹ ein gewisser Schutz und Kenntnisstand in diesen Themen gefordert, siehe Kapitel V.

Zusätzlich zu diesen rechtlichen Voraussetzungen findet bei der pädagogischen Implementation dieser Themen in das Profil (FELS-Konzept) und den Lehrbetrieb der EGG eine Stärkung wichtiger Kompetenzen aller Mitglieder der Schulgemeinde statt.

Durch den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen findet eine Stärkung der sozialen Kompetenzen der Schüler statt, da sie in die Lage versetzt werden gefährliche Situationen selbstständig einzuschätzen und dementsprechend Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Die für alle sichtbare Übernahme von Aufgaben und Funktionen, z.B. im Rahmen des Schulsanitätsdienstes bei Pausenaufsichten bzw. Schulveranstaltungen, ist damit ein klares Zeichen an alle Mitglieder der Schulgemeinde, dass Schüler bereit und in der Lage sind sich selber zu organisieren und Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig findet eine Stärkung der Selbst- u. Fremdwahrnehmung der Schüler statt, da sie die Auswirkungen des eigenen Handels auf sich, aber auch auf andere erfahren und abschätzen lernen. Insgesamt nehmen Schüler so Schule als einen Lebensbereich wahr, der sie als Persönlichkeit ernstnimmt und den sie selber beeinflussen können. Die Vorstellung der EGG als „Lebensschule“ wird somit konkret umgesetzt.

Aus vielen Gesprächen nach Situationen, in denen Personen verletzt oder erkrankt waren, ist deutlich geworden, dass es bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinde eine große Unsicherheit in diesen Bereichen besteht. Sie fühlen sich bei der Bewältigung solcher Probleme überfordert und wünschen sich daher eine stärkere Information und Ausbildung. Für die Bediensteten geht es also um eine Stärkung ihrer Führungskompetenzen, indem sie in die Lage versetzt werden selbstständig gefährliche Situationen zu erkennen und zu bewältigen. Die Schülerschaft profitiert von einer größeren Handlungskompetenz, um in solchen Situationen selber besser handeln zu können und nicht nur zusehen zu müssen. Diese Konzept soll helfen diese Anforderung in der „Familien- und Erziehungsschule“, in der sich jeder wohlfühlt und in Notfällen nicht „weggesehen“ wird, zu verwirklichen.

Darüber hinaus ermöglicht die Beschäftigung der Schüler mit diesen Themenfeldern, dass sich ihnen neue Perspektiven in der Beruf- und Lebenswelt eröffnen. Die gesonderte Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs hat nicht nur praktischen Nutzen, z.B. beim Erwerb einer Fahrerlaubnis, sondern ermöglicht es den Schülern bei der Praktikumssuche zusätzliche Angebote in sozialen oder Gesundheitseinrichtungen wahrzunehmen, wie z.B. Altenheimen bzw. Kindertagesstätten.

¹Zur sprachlichen Vereinfachung wird der Begriff „Bedienstete“ für die Gesamtheit alle Lehrerinnen und Lehrer, Sekretärinnen, Hausmeister sowie Mitarbeiter der Sozialstation und der Mensa verwendet.

Durch den Kontakt mit außerschulischen Partnern, z.B. der Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen, und der praktischen medizinischen Tätigkeit erweitert sich das Spektrum der Berufsfndung deutlich.

Gleichzeitig wird bei einer regelmäßigen und zuverlässigen Teilnahme am Schulsanitätsdienst dieses durch eine explizite Bemerkung auf dem Zeugnis bestätigt, welches wiederum die Bewerbungssituation der Schüler verbessert. Es erfolgt eine Verzahnung zwischen Schule und Umfeld und somit werden Elemente der „Stadtteilschule“ hier praktisch umgesetzt.

Abschließend bleibt also festzustellen, dass das Konzept „Eine Geschützte und Gesunde Schule“ dazu geeignet ist, die verschiedenen Aspekte des Schulprofils anzusprechen und mit konkreten Bezügen im Schulalltag zu verbinden. Es ist also nicht nur aus juristischer Sicht sinnvoll die Themen der „Ersten Hilfe“ und des „Vorbeugenden Brandschutzes“ besonders zu fördern. Durch die Schaffung des Verantwortungsbereichs „Erste Hilfe und Brandschutz“ kann die verantwortliche Person die Integration und strukturelle Verankerung dieser Themen in das Schulprofil pädagogisch begleiten und steuern. Gleichzeitig dient sie als Ansprechpartner und Koordinator der unterschiedlichen Maßnahmen.

II. Perspektiven des Verantwortungsbereichs „Erste Hilfe und Brandschutz“

- ✓ Alle Schüler erhalten eine Grundausbildung in Erste Hilfe bzw. bekommen die Möglichkeit zum Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses.
- ✓ Alle Schüler werden mit den Grundsätzen der Brandschutzerziehung vertraut gemacht und wissen sich entsprechenden dem jeweiligen Alarmplan zu verhalten.
- ✓ Der Schulsanitätsdienst leistet die Erstversorgung von Erkrankten und Verletzten in den Pausen und bei Sonderveranstaltungen in der Schule.
- ✓ Den Bediensteten wird wiederholt die Möglichkeit gegeben die Grundsätze der „Ersten Hilfe“ zu erlernen bzw. wieder aufzufrischen. Sie stehen dementsprechend als Ersthelfer der Schule zur Verfügung.
- ✓ Entsprechend den aktuellen räumlichen und personellen Gegebenheiten wird eine vollständige Brandschutzordnung, incl. detaillierter Alarmpläne, erstellt.
- ✓ Die Bediensteten können im Brand- bzw. Notfall den entsprechenden Alarmplan umsetzen und eine Ausweitung des Personen- bzw. Sachschadens verhindern.

III. Aufbau des Verantwortungsbereichs „Erste Hilfe und Brandschutz“

1.) Aufgabenkatalog

„Erste Hilfe“ und Ersthelferausbildung

- ❖ Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- ❖ Organisation der Fortbildungen zur Ersten Hilfe / zum Ersthelfer
- ❖ Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe und zum Verhalten in Notfällen
- ❖ Fortlaufende Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung bzw. Ersthelfer aller Bediensteten der Schule
- ❖ Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraums
- ❖ Bereitstellung von Verbandbüchern zur notwendigen Dokumentation
- ❖ Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen
- ❖ Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Feiern, Sportveranstaltungen, Projekttagen)
- ❖ Planung und Organisation eines Schulsanitätsdienstes

Vorbeugender Brandschutz

- ❖ Information und Unterweisung zum Brandschutz und zur Evakuierung
- ❖ Organisation der Fortbildungen zum Brandschutz und zur Evakuierung
- ❖ Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- ❖ Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlichen Notfallübung
- ❖ Fortlaufende Dokumentation der Unterweisungen aller Bediensteten der Schule (z. B. Fluchtwege, Fluchtwegepläne, Verhalten im Brandfall und bei Evakuierung)
- ❖ Beratung bei Maßnahmen zur sicheren Evakuierung behinderter Menschen
- ❖ Unterstützung bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung bei Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern, Theateraufführung, Projektarbeit)

- ❖ Planung und Organisation von Projekten zu Brandschutz und Evakuierung (z.B. Brandschutzerziehung, Vermittlung von Kontakten zur Feuerwehr)

2.) Absprachen mit anderen Verantwortungsbereichen

Stellvertretende Schulleitung:

Die stellv. Schulleitung hat die abschließende Verantwortung in diesem Bereich übernommen, aus diesem Grund müssen alle Veränderungen, die die allgemeine Sicherheit betreffen, mit ihr abgesprochen werden. Das gleiche gilt für die Anschaffung von Materialien sowie die Aus- und Fortbildung der Bediensteten.

Strahlenschutzbeauftragter und Gefahrstoffbeauftragter:

Der Strahlenschutz- / Gefahrstoffbeauftragte ist der kompetente Ansprechpartner für die Gefahrenanalyse der in der Schule vorliegenden Gefahrstoffe und den davon ausgehenden Risiken. Hier gilt es entsprechende Sicherheitsrichtlinien bei der Erstellung der Brandschutzordnung zu beachten. Diese Erkenntnisse müssen bei der Unterweisung der Bediensteten berücksichtigt werden.

Sammlungsleiter mit Sicherheitsbeauftragung:

Die Sammlungsleiter können bei der sämtl.technischen Ausstattung unterstützt werden. Ihre Gefahrenanalyse ist bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten zu berücksichtigen.

Hausmeister:

Die Hausmeister sind als Verantwortliche für die Sicherheit im äußeren Schulbereich ein wichtiger Kooperationspartner.

Sekretariat:

Das Sekretariat kann wichtige Auskünfte über Unfallschwerpunkte und -mechanismen geben.

3.) Kooperation mit außerschulischen Partnern

Im Zusammenhang mit der Ersten-Hilfe-Ausbildung und dem Schulsanitätsdienst findet z.Zt. eine Kooperation mit dem Deutschen-Roten-Kreuz Gelsenkirchen statt.

Im Zusammenhang mit der Brandschutzunterweisung und dem vorbeugenden Brandschutz ist die Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen der adäquate Ansprechpartner.

IV. Thematische Eingliederung in den Schulbetrieb:

1.) Integration wichtiger Elemente der „Ersten Hilfe“ und des „vorbeugenden Brandschutz“ in den Unterricht der naturwissenschaftlichen Fächer

Klasse 5/6 Fach NW Inhaltsfeld „Körper und Leistungsfähigkeit“:

Im Zusammenhang mit dem Kontext „Körper und Bewegung“ werden den Schülern zusätzlich folgender Kompetenzen vermittelt:

Messung der Körperfunktionen (Atmung, Puls), Anlage eines Druckverbandes, Grundlagen der Herz-Lungen-Wiederbelebung, Abgabe eines qualifizierten Notrufes

Klasse 5/6 Fach NW Inhaltsfeld „Stoffe des Alltags“:

Im Zusammenhang mit der Stoffeigenschaft „Brennbarkeit“ werden den Schülern zusätzlich folgende Kompetenzen vermittelt:

Kenntnisse der einfachen Verbrennungslehre, einfache Maßnahmen zur Verhinderung von Entstehungsbränden, Verhalten im Brandfall

Klasse 7 Fach Chemie Inhaltsfeld „Energieumsätze bei Stoffveränderungen“:

Im Zusammenhang mit dem Kontext „Feuer und Brandstoffe“ werden den Schülern zusätzlich folgender Kompetenzen vermittelt:

Vorgänge bei der Verbrennung, Maßnahmen zur Brandverhinderung u. -bekämpfung, Verhalten im Brandfall,

Klasse 9 Fach Biologie Inhaltsfeld „Stationen eines Lebens“:

Im Zusammenhang mit dem Kontext „Verantwortung für das Leben“ werden den Schülern zusätzlich folgender Kompetenzen vermittelt:

Umgang mit einem Bewusstlosen, Durchführung der HLW, Verbände und weitere Maßnahmen bei Verletzungen, Abgabe eines qualifizierten Notrufes

2.) Angebote im Bereich der AGs, des „offenen Mittagsangebot“ oder in der Projektwoche

Im *AG-Bereich* der 8. bis 10. Klassen wird eine Schulsanitätsdienst (SSD) angeboten. Im ersten Halbjahr werden zunächst die neuen Teilnehmer in einem kompletten Erste-Hilfe-Kurs ausgebildet. Im weiteren Verlauf des Schuljahres findet eine Wiederholung sowie Vertiefung statt. Des Weiteren wird angestrebt den SSD mit der Hilfe von Ständen und sichtbaren Patrouillen bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Weihnachtsbazar, Sportfest) stärker in das Bewusstsein der Schulgemeinde zu integrieren. Eine regelmäßige und zuverlässige Teilnahme wird auf dem Zeugnis gesondert vermerkt.

Im Bereich des „*offenen Mittagsangebots (OMA)*“ wird der Schulsanitätsdienst in den Pausen durch Patrouillen und Bereitschaft im Sanitätsraum die Erstversorgung von Verletzten übernehmen. Gleichzeitig steht der SSD den Schülerinnen und Schülern als erster Ansprechpartner zu Fragen der Ersten-Hilfe wie auch zur AG-Teilnahme zur Verfügung.

In der *Projektwoche* solle jeweils ein kompletter Erste-Hilfe-Kurs angeboten werden. Der Kurs kann als Einstieg zum SSD dienen. In Zusammenarbeit mit dem Roten-Kreuz-Gelsenkirchen wird den Schülern die Teilnahme offiziell zertifiziert.

3.) Angebote im Bereich der „Schulinternen-Lehrer-Fortbildung“

In den Zeiten der *SchiLF* kann ein Erste-Hilfe-Kurs für die Lehrerschaft, die Mitarbeiter der Sozialstation, die Sekretärinnen oder die Hausmeister durchgeführt werden. Dabei kann es sich um einen vollständigen EH-Kurs oder nur eine kurze „Auffrischung“ handeln.

Der Zeitraum der *SchiLF* kann ebenfalls dazu genutzt werden die nötigen Brandschutzunterweisungen in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollen neue Mitarbeiter in die Alarm- und Rettungspläne eingewiesen werden. Für die übrigen Teilnehmer dient diese Unterweisung als Einübung und Vertiefung der bisherigen Kenntnisse.

4.) Allgemeine Unterweisungen und Übungen

Unterweisung der Schüler durch den Fachlehrer in den Grundregeln des Experimentierens zu Beginn einer Unterrichtsreihe, für die potentiell gefährliche Experimente und Versuche geplant sind. Mindestens aber zu Beginn jedes Schuljahrs.

Information der Schüler sowie praktischen Umsetzung der Alarm- und Evakuierungspläne zu Beginn jeden Schuljahres in den anfänglichen Klassenlehrerstagen durch die Klassenlehrer.

Zweimal im Jahr findet eine Alarmübung mit Evakuierung der gesamten Schule statt. Die Auswertung wird mit der Schulleitung besprochen und führt zu einer Anpassung der Alarmpläne. Die Ergebnisse werden dem Kollegium vorgestellt und erläutert.

V. Rechtliche Grundlagen

1.) „Erste Hilfe“ und Ersthelferausbildung

§ 59 SchulG (8) „Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.“

Rechtsverordnung/Erlass 18-24 Nr.1 „Mit der Grundausbildung in Erster Hilfe leistet die Schule einen wesentlichen Beitrag im Rahmen einer kontinuierlichen Gesamterziehung der Schülerinnen und Schüler.“ Ergänzend dazu 1.3) „Ziel der Grundausbildung ist, die Schülerin oder den Schüler zu befähigen, alle Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung schnell und richtig zu erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbstständig vornehmen zu können.“

GUV „Erste Hilfe in Schulen“ GUV-SI 8065 (3) „Es ist anzustreben, dass Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern (z.B. Klassenfahrten, Besichtigungen) adäquat ausgebildet sind. Dies gilt insbesondere für alle Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen. Darüber hinaus sollten Hausmeister und sonstige Angestellte der Schule (z.B. Schulverwaltungskräfte) ausgebildet werden.“

UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A1 §26 (2) „Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer vom Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind.[...]“ (3) „Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet werden.[...]“

2.) „Vorbeugender Brandschutz“

SchulBauR NRW (10) „Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.“ In den Erläuterungen zu (10)

„Die Brandschutzordnung enthält Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung der Schule. Die Brandschutzordnung bestimmt auch, wie oft das Lehr- und Schulpersonal über die Brandschutzordnung zu belehren ist; eine solche Belehrung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres, durchgeführt werden.“

UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A1 §22 (2) „Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch die Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.“